

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 22, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 19. Oktober 2011

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 22. Sitzung am 22.09.2011 **S. 92**
2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 **S. 92**
3. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonde-rungsplan 01/2010 **S. 93**
4. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonde-rungsplan 54/2007 **S. 93**
5. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonde-rungsplan 81/2007 **S. 96**
6. Öffentliche Zustellung an: Krüger, Frieda geb. Schmolling und Erben danach, letzte bekannte Anschrift: Seestraße 35 in 15236 Frankfurt (Oder), Eigentümer von Flurstück 381, Flur 107 in Frank-furt (Oder) **S. 96**
7. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung zu Nr.: see/76/01/10 gemäß § 71 BauGB zu Flur 96, Flurstück 30/10 **S. 96**
8. Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung Im Boden-ordnungsverfahren - 2 Einfamilienhäuser und Nebengebäude in Frankfurt (Oder) Rosengarten **S. 98**
9. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S. 98**
10. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1900 **S. 98**
11. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1901 **S. 99**
12. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1902 **S. 99**
13. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1904 **S. 100**
14. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1899 **S. 100**
15. Feststellung der Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Reitwein/Rathstock/Podelzig Feldlage (Verfahrensnummer 3002L) **S. 101**
16. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans BP-17-002 "Markendorf Am Wiesengrund", Information der Öffentlichkeit zum Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innen-entwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Bauge-setzbuch **S. 101**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 22. Sitzung am 22.09.2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Mehr Bürgernähe durch eine zeitliche Verschiebung der Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Der Hauptausschuss und das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) prüfen, ob eine Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) möglich ist, die Einwohnerfragestunde als einen späteren TOP in die Tagesordnung kommender Stadtverordnetenversammlungen aufzunehmen.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. 695.128,90 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 die Entlastung.

Unbefristete Besetzung der Stelle „Abteilungsleiter/in Kinder- und Jugendgesundheitsdienst“

Die Stelle „Abteilungsleiter/in Kinder- und Jugendgesundheitsdienst“ im Gesundheitsamt, Dezernat Soziales, Gesundheit, Schulen, Sport und Jugend (Dezernat III) wird mit Wirkung vom 01.10.2011 von **Frau Beata Barszczewska – Nowak** unbefristet besetzt.

Berufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Frau Anika Schulz wird zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt bestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Besetzung des Sitzes in Vertretung des Oberbürgermeisters im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH

Ab 01.09.2011 nimmt die Leiterin der Beteiligungssteuerung Renate Labes im Auftrag des Oberbürgermeisters das Mandat im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH wahr.

Information über das Ergebnis der Querschnittsprüfung der unteren Bauaufsichtsbehörden in den kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städten des Landes Brandenburg durch das Kommunale Prüfungsamt des Landes Brandenburg

Frankfurt (Oder), 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 23.06.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.756.000 €
	die Aufwendungen	5.585.100 €
	der Jahresgewinn	_____ €
	der Jahresverlust	829.100 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	2.080.700 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	- 1.847.800 €
	Mittelzu- / Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	- 179.200 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	165.000 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	164.000 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	_____ 0 €
2.4	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	_____ €

Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a).....	----- €
b).....	----- €
c).....	----- €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 20. bis 27. Oktober 2011

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 11.07.2011

Dr. Martin Wilke

Mitteilung**über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 01/2010**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

Flur: 134; Flurstück: 106

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **20. Oktober 2011** bis zum **21. November 2011** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o. g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o. g. Flurstücke.

Anlage: Übersichtsplan (siehe S. 94)

Frankfurt(Oder) den 07. September 2011

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)

Mitteilung**über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 54/2007**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder), Ortslage Hohenwalde

Flur: 112; Flurstück: 242

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **20. Oktober 2011** bis zum **21. November 2011** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o. g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

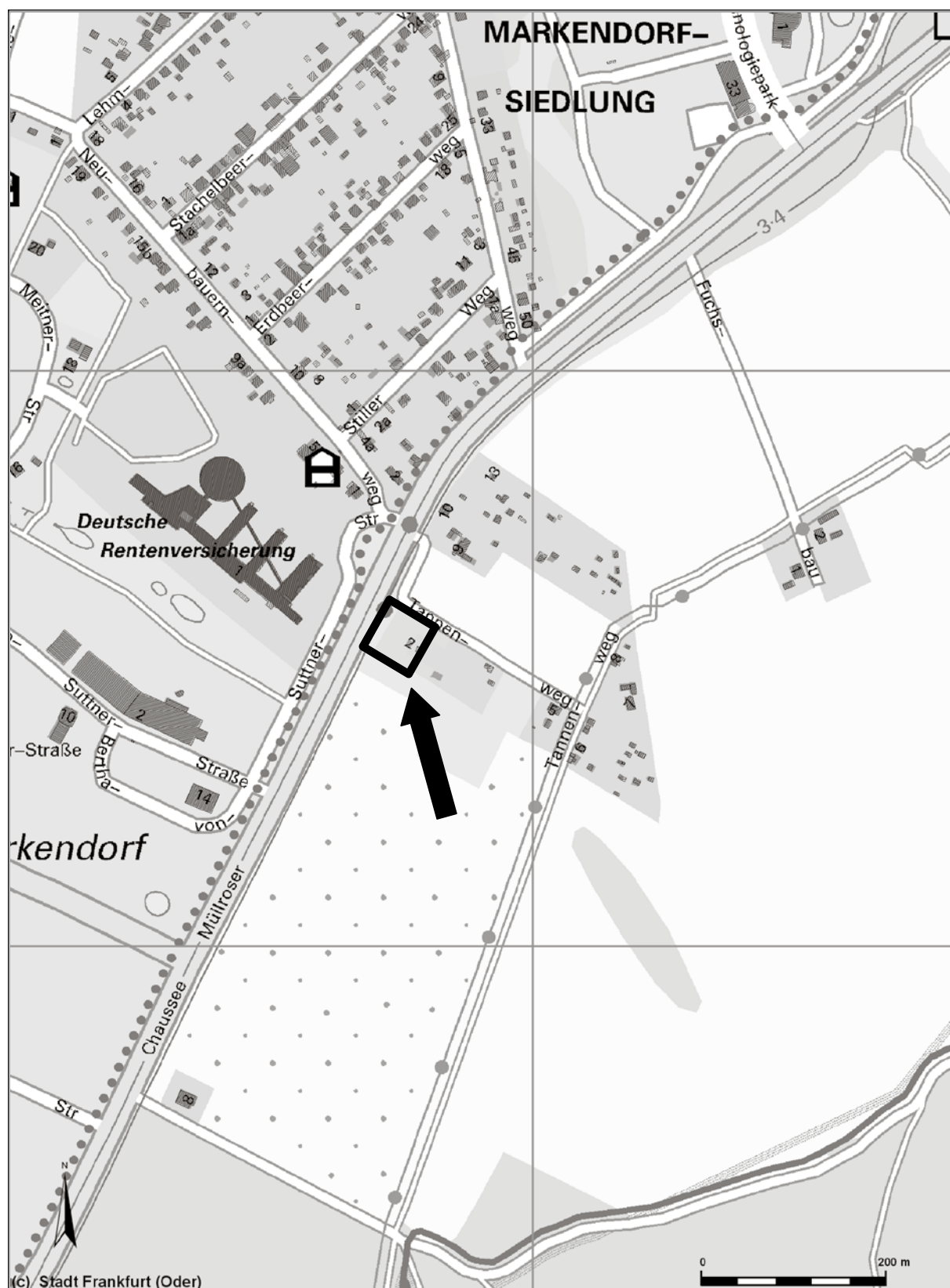
Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o. g. Flurstücke.

Anlage: Übersichtsplan (siehe S. 95)

Frankfurt(Oder) den 21. September 2011

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)

Anlage: Übersichtsplan (zu Seite 93)



(c) Stadt Frankfurt (Oder)

Übersichtsplan

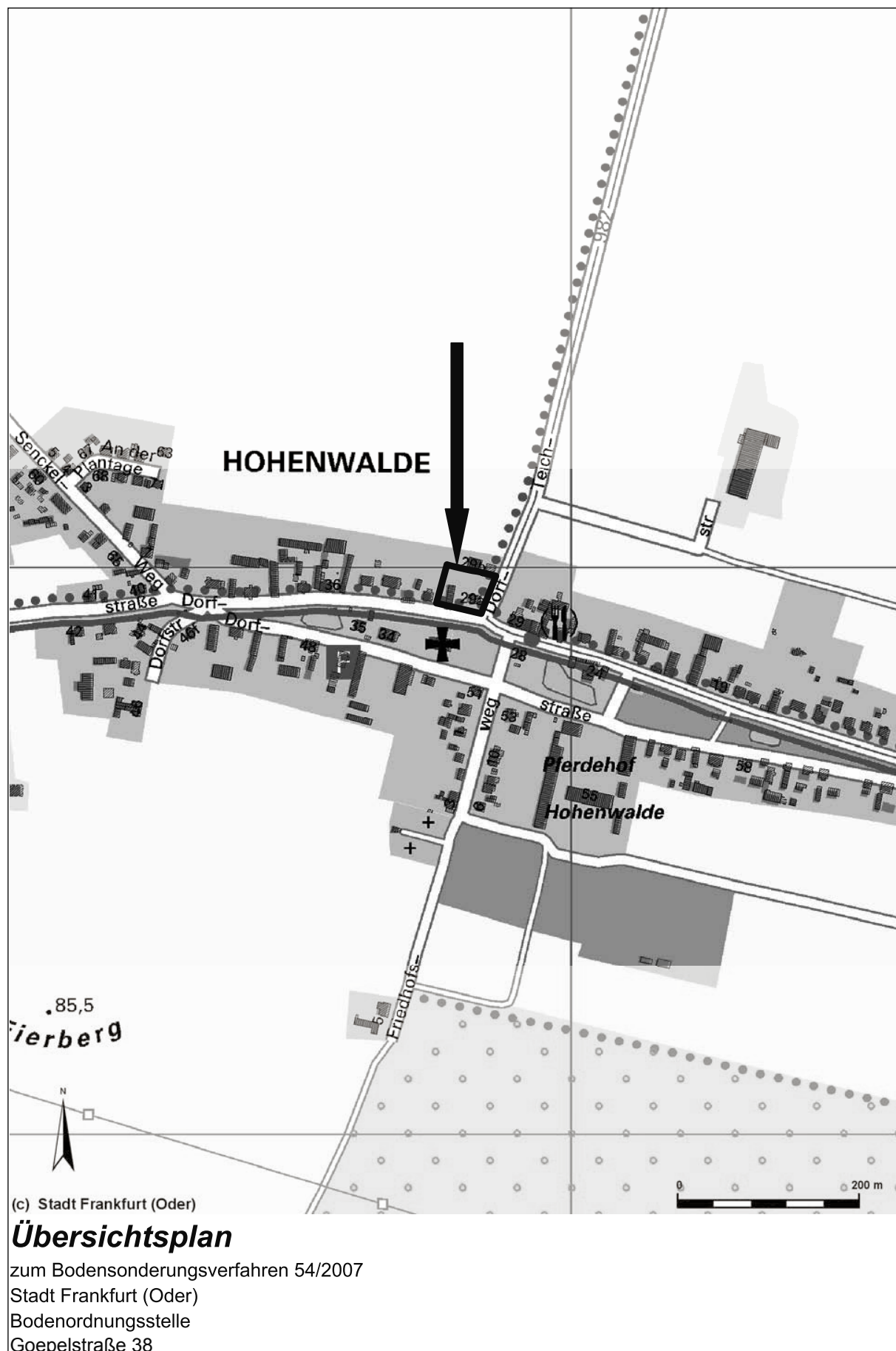
zum Bodensonderungsverfahren 01/2010

Stadt Frankfurt (Oder)

Bodenordnungsstelle

Goepelstraße 38

Anlage: Übersichtsplan (zu Seite 93)



Mitteilung**über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 81/2007**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

Flur: 133; Flurstück: 723

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **20. Oktober 2011** bis zum **21. November 2011** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Anlage: Übersichtsplan (siehe S. 97)

Frankfurt(Oder) den 22. September 2011

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)

**Öffentliche Zustellung an: Krüger, Frieda geb. Schmolling und
Erben danach, letzte bekannte Anschrift: Seestraße 35 in
15236 Frankfurt (Oder), Eigentümer von Flurstück 381,
Flur 107 in Frankfurt (Oder)**

STADT FRANKFURT (ODER)
DER OBERBÜRGERMEISTER

Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Krüger und Erben danach,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zur Zeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung unter dem Aktenzeichen (3) 17/10 vom 29.07.2011 an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prüfer

Bekanntmachung**über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der
Entscheidung zu Nr.: see/76/01/10 gemäß § 71 BauGB
zu Flur 96, Flurstück 30/10**

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr.: see/76/01/10 für das o.g. Flurstück im Umlegungsverfahren Seefichten ist mit Ablauf des 01. Juli 2011 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugehörigen Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder), Zimmer 2.112, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen:

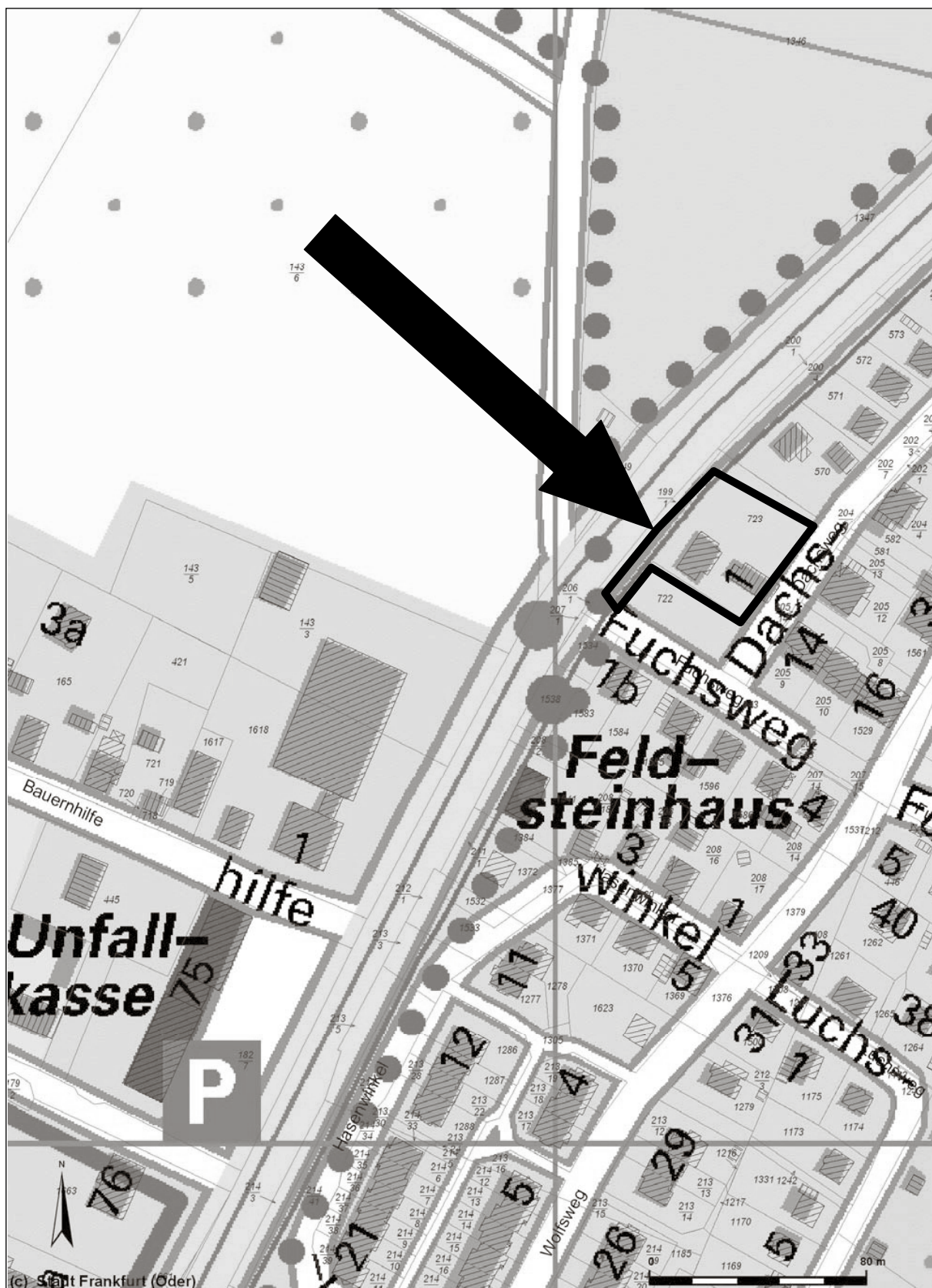
Stadt Frankfurt (Oder)
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 29. Juli 2011

Nowak
Vorsitzender des Umlegungsausschusses
der Stadt Frankfurt (Oder)

(Siegel)

Anlage: Übersichtsplan (zu Seite 96)



(c) Stadt Frankfurt (Oder)

Übersichtsplan

zum Bodenordnungsverfahren 81/2007

Stadt Frankfurt (Oder)

Bodenordnungsstelle

Goepelstraße 38

Öffentliche Bekanntmachung**der
Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren - 2 Einfamilienhäuser und Nebengebäude in Frankfurt (Oder) Rosengarten - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 584 und 585 der Flur 137 in der Gemarkung Frankfurt (Oder) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 6. September 2011
Im Auftrag

Friedrichs



Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Bekanntmachung**gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2011 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2010 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de, Rubrik und Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte, am 4. August 2011 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2010 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung
Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1900**

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Januar 2011, eingegangen am 26. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 9.3“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), in der Flur 133 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1900 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 11. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung
Frankfurt (Oder) – Aktenzeichen: 09.53 - 1901**

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Januar 2011, eingegangen am 26. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 9.2“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), in den Fluren 6, 7 und 8 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1901 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 11. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung
Frankfurt (Oder) – Aktenzeichen: 09.53 - 1902**

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Januar 2011, eingegangen am 26. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 7.1“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), in der Flur 42 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1902 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 11. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung
Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1904**

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Januar 2011, eingegangen am 02. März 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 0.2“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), in der Flur 151 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1904 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 11. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung
Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1899**

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Januar 2011, eingegangen am 26. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 8.2“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), in den Fluren 33, 24, 22, 20 und 21 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1899 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 18. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**Feststellung der Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung**

In dem Bodenordnungsverfahren Reitwein/Rathstock/Podelzig Feldlage (Verfahrensnummer 3002L) werden hiermit die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsunterlagen lagen vom 01.08.2011 bis 12.08.2011 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Lebus und im Amt Golzow aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der ausgelegten Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die geänderten Wertermittlungsunterlagen in Form der Wertermittlungskarten sowie die Beschlüsse des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft über die Änderung der Wertermittlung (Beschlüsse Nr. 39 und 147) liegen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung

im Amt Golzow, Bau- und Ordnungsamt, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

im Amt Lebus, Liegenschaftsamt, Breite Straße 1, 15326 Lebus

im Amt Seelow-Land, Bauamt, Feldstraße 3, 15306 Seelow

bei der Stadt Seelow, Liegenschaftsamt, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

bei der Stadt Frankfurt/Oder, Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens "Reitwein/Rathstock/Podelzig" beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Rathausstraße 6, 15117 Fürstenwalde (Spree) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Reitwein, den 18.08.2011

gez. J. Bensch

J. Bensch
(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-17-002 "Markendorf Am Wiesengrund",
Information der Öffentlichkeit zum Verfahren der Aufstellung
des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten
Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2011 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-17-002 "Markendorf Am Wiesengrund" aufzustellen. Das Plangebiet wird im Nordwesten vom Wolfsweg, im Nordosten von der Straße Am Klinikum (Bebauungsplangebiet BP-17-001 „Am Waldrand“), im Südosten von der Bebauung der Straße Am Waldrand (Bebauungsplangebiet BP-17-001 „Am Waldrand“), im Süden von der Kleingartenanlage bis zum Fuchsweg, Kreuzungsbereich Wolfsweg umgrenzt. (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 7 vom 27.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit und die Behörden wurden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Am 18.10.2011 fand dazu eine Bürgerversammlung im Stadthaus statt.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung dieses Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch angewendet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird abgesehen. Die Plangebietsgröße beträgt etwa 4,45 ha. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt voraussichtlich 22.000 m².

Am 06.06.2011 wurde die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch abgeschlossen. Aus ihr ergeben sich die wesentlichen Gründe weshalb von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann. Diese werden hiermit bekannt gegeben.

Folgende Umweltauswirkungen wurden anhand der baulichen Merkmale von Wohngebieten angenommen. Lokal: Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Versiegelung, zusätzliches Verkehrsaufkommen, baubedingte Lärmbelästigung. Plangebietsübergreifend sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die geplante Nutzung wirkt sich durch ihre Eigenschaften größtenteils kleinräumig aus. Bei Durchführung der Planung ist im Bereich der Schutzgüter Boden und Fauna (Tierwelt) durchaus mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine besondere Berücksichtigung muss dabei dem Artenschutz zukommen. Für diese Tiergruppen sind geeignete Ersatzlebensräume innerhalb der Eingriffsregelung zu konzipieren. Unter Berücksichtigung dieser Lösungsmöglichkeiten, sind die verbleibenden Auswirkungen auf die Umwelt als nicht erheblich einzustufen. Diese Schlussfolgerung wird zusätzlich dadurch gestützt, dass hauptsächlich Arten betroffen sein werden, die nicht als vom Aussterben bedroht oder als stark gefährdet eingestuft sind (Rote Liste Brandenburg 2004 und Rote Liste Deutschland 2009). Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann einer Tötung von Einzelexemplaren bei geschützten Arten vorgebeugt werden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind wegen ihrer zeitlich begrenzten Wirkung ebenfalls als nicht erheblich einzustufen. Durch die Vorbelastungen des Bereichs ist bei einem Teil der relevanten Schutzgüter sogar davon auszugehen, dass eine Verbesserung der Umweltsituation eintreten kann. Hier wäre insbesondere das Orts- und Landschaftsbild zu nennen.

Die überschlägige Prüfung voraussichtlicher Umweltauswirkungen hat demnach ergeben, dass unter Berücksichtigung des geltenden Rechts, durch den Bebauungsplan keine abwägungsrelevanten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es kann das Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a des BauGB angewandt werden.

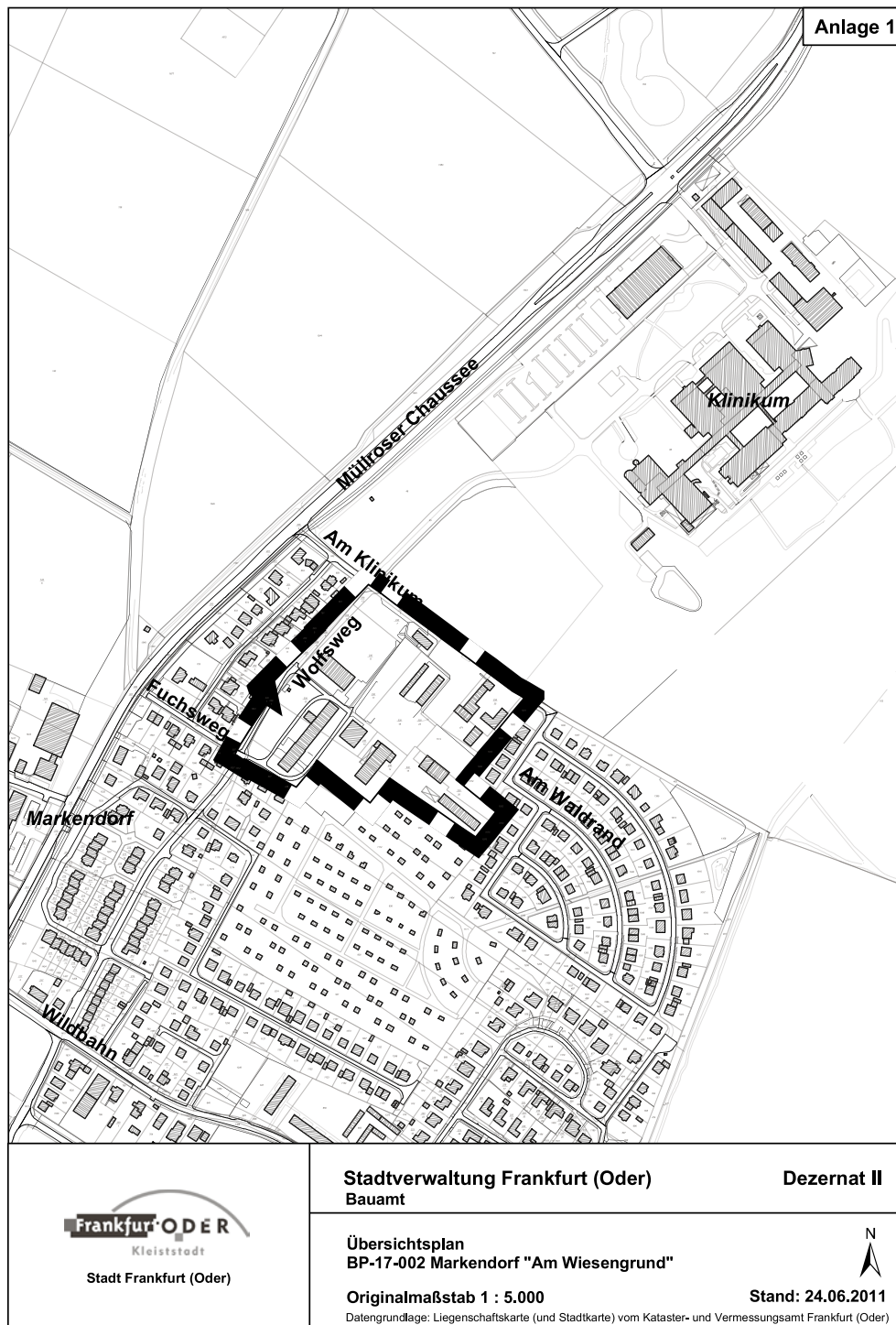
Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Hier kann auch der Vorprüfbericht eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 03.11.2011, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

*Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 11.10.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister



ENDE DES AMTLICHEN TEILS